

AMTSBLATT



der Stadt Baesweiler

Ausgabe Nr. 6/2002

21. März 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 0240/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 24.03.2002, des Frühlingsfestes am 28.04.2002, des Oktoberfestes am 06.10.2002 sowie des „Martinsmarktes“ am 10.11.2002 des Gewerbeverbandes Baesweiler und des diesjährigen Straßenfestes am 30.06.2002 des Gewerbevereins Setterich

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1186), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbereichengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2002 für das Gebiet der Stadt Baesweiler (Stadtteile Baesweiler und Setterich) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Martinsmarktes“ sowie der Straßenfeste des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 24.03.2002, am Sonntag, dem 28.04.2002, am Sonntag, dem 06.10.2002 sowie am Sonntag, dem 10.11.2002 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Aus Anlass des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Setterich am Sonntag, dem 30.06.2002 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen Verkaufsstellen am Sonnabend, dem 23.03.2002, dem 27.04.2002, dem 29.06.2002, dem 05.10.2002 sowie am 09.11.2002 jeweils ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut verkündet.

Baesweiler, 20.03.2002
Der Bürgermeister
Dr. Linkens

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42, Stadtteil Baesweiler, Bereich Alsdorfer Straße/Merberener Weg/Kloshaus



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 25.09.2001 die Aufstellung der Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Baesweiler und Oidweiler die Flächen östlich und westlich der Bundesstraße 57 im Bereich Merberener Weg und Kloshaus.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck

der Änderung ist die Änderung der Darstellung von bisher „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Flächen für allgemeine Wohngebiete (WA), Flächen für Mischgebiete (MI) und Gewerbegebiet (GE) sowie Flächen für den ökologischen Ausgleich.“

Hierdurch soll die städtebaulich erforderliche Arrondierung der Stadtteile Baesweiler und Oidweiler in diesem Bereich planungsrechtlich abgesichert werden.

Verfahren:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 19.03.2002 beschlossen, den Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder die Planunterlagen innerhalb der nachstehenden Dienststunden im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, einsehen, Auskünfte erhalten sowie Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 20.03.2002
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW S. 2023) sowie des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBI. I. S. 2253) die Durchführung der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich - beschlossen.

Das Änderungsgebiet umfasst im Stadtteil Baesweiler eine Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 24, Nr. 747.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt. Ziel und Zweck der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung eines Betriebes zu schaffen.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat festgestellt, dass Belange von öffentlichen und sonstigen Trägern nicht betroffen werden und der Eigentümer der Flächen der Planung zugestimmt hat.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 19.03.2002 die Änderung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 19.03.2002 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus:

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 20.03.2002

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 20.03.2002

Der Bürgermeister

In Vertretung:

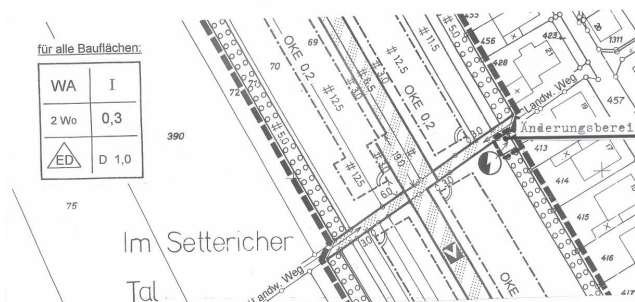
Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp - Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp-, Bereich der Sim on Ohler Strasse
Änderung Nr. 1



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 19.03.2002 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp - beschlossen.

Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst im Stadtteil Setterich eine Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Puffendorf, Flur 5, Nr. 496.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck

der Änderung ist die Aufhebung von Flächen für eine Umformerstation und die Neufestsetzung von Flächen für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Verfahren:

Der Stadtrat hat beschlossen, die Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch durchzuführen und den von der Änderung betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt, und zwar

vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich.

Innerhalb dieser Frist können die betroffenen Bürger bei der Planungsabteilung im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der nachstehenden Dienststunden Planunterlagen einsehen, Auskünfte erhalten und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.